

ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ÜBER DEN FREIBERUFLICHEN KIRCHENMUSIKALISCHEN DIENST

Zwischen

Auftraggeber
- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

Frau , wohnhaft in
- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgende Änderungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Honorar

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in § 3 der Vereinbarung über den freiberuflichen kirchenmusikalischen Dienst vom vereinbarten Honorarsätze je Dienst ab dem durch die Honorar-Richtsätze der Erzdiözese Freiburg ersetzt werden. Als Honorar-Richtsätze gelten die in § 14 Absatz 1 der Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Anlage 4f zur AVO) genannten Entgeltsätze in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Zuordnung zu den Gruppen findet § 7 Absatz 1 bis 3 und § 14 Absatz 2 und 3 der Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Anlage 4f zur AVO) entsprechende Anwendung.

Die Anzahl der Dienste gem. § 3 der Vereinbarung über den freiberuflichen kirchenmusikalischen Dienst vom wird durch die vorliegende Änderungsvereinbarung nicht berührt.

Das Honorar wird auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Dienste bezahlt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Auftragnehmer. Mit dem Honorar sind alle Vor- und Nachbereitungszeiten abgegolten. Soweit der Auftragnehmer der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, ist das Honorar jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer zu zahlen. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

Ein Anspruch auf Honorar für nicht geleistete Dienste besteht nicht, es sei denn, der Grund für die Nichtleistung entstammt der Sphäre des Auftraggebers.

Ein Anspruch auf Fortzahlung einer Vergütung im Krankheitsfall, auf Zahlung eines Urlaubsentgelts sowie einer Weihnachtszuwendung besteht nicht. Die Tätigkeit ist freiberuflich im Sinne des Einkommensteuerrechts. Das Honorar ist vom Auftragnehmer gemäß den gesetzlichen Vorschriften eigenverantwortlich zu versteuern. Durch diese Vereinbarung wird kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Sozialversicherungsrechts begründet.

§ 2 Geltungsfortbestand und salvatorische Klausel

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung über den freiberuflichen kirchenmusikalischen Dienst vom .

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 3
Genehmigungsbedürftigkeit

Sollte durch die Erhöhung der Honorarsätze nach § 1 dieser Vereinbarung bei einer einmaligen oder wiederkehrenden Leistung, eine jährliche rechtliche Verpflichtung von mehr als 15.000,00 € begründet werden, bedarf diese Änderungsvereinbarung zu ihrer Rechtswirksamkeit gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Teil V Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung (KVO) der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg, die hiermit vorbehalten wird.

Diese Vereinbarung ist 3-fach ausgefertigt. Es erhalten je eine Ausfertigung:

- der Auftragnehmer
- der Auftraggeber
- die zuständige Verrechnungsstelle
-

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

.....

.....

.....